

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

# AGB

der **NETOPTIC**<sup>®</sup> GmbH

## 1. Geltung unserer AGB

- 1.1. Im Geschäftsverkehr zwischen uns und unseren Vertragspartnern, soweit sie nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung, auch für künftige Rechtsverhältnisse und für Ersatzteillieferungen und auch dann, wenn wir uns in Zukunft nicht ausdrücklich darauf beziehen, ausschließlich unsere nachstehenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**, soweit unsere Bestellung oder Auftragsbestätigung keinen davon abweichenden Inhalt hat und soweit wir nicht schriftlich oder in einer der Schriftform gleichwertigen Form einer Abänderung unserer Auftragsbestätigung oder AGB durch den Kunden zugestimmt haben.
- 1.2. Der Geltung abweichender AGB unserer Vertragspartner wird hiermit - auch mit Wirkung für die Zukunft - widersprochen. Sie werden auch dann nicht für uns bindend, wenn wir ihnen nicht oder nicht in jedem Falle ausdrücklich widersprechen.
- 1.3. Sämtliche Verträge mit unseren Vertragspartnern werden erst durch unsere schriftliche oder in einer der Schriftform gleichwertigen Form erteilte Bestellung oder Auftragsbestätigung, die auch zugleich mit der Rechnungsstellung erfolgen kann, wirksam. Bis dahin sind unsere Anfragen und Angebote unverbindlich und freibleibend.
- 1.4. Unsere AGB finden keine Anwendung gegenüber Vertragspartnern, die Verbraucher (§ 13 BGB) sind. Gegenüber Verbrauchern bleibt es bei der ausschließlichen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen.

## 2. Lieferbedingungen

- 2.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ergeben sich die Preise für unsere Lieferungen und Leistungen aus unseren Preislisten. Die Preise verstehen sich in Euro (€) ab Versandort zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe und stets nur für den Einzelfall.
- 2.2. Den vereinbarten oder in Preislisten enthaltenen Preisen liegen die derzeit für uns gültigen Einkaufspreise zugrunde. Liegt zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin ( bei Abrufaufträgen ist der vereinbarte Zeitpunkt der jeweiligen Teillieferung maßgebend ) ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten, behalten wir uns für den Fall der Erhöhung vorgenannter Kosten eine dieser Erhöhung angemessene Erhöhung des Lieferpreises vor.
- 2.3. Ist ein Festpreis vereinbart und verzögert sich die Lieferung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen, so endet unsere Bindung einen Monat nach dem vereinbarten, spätesten Liefertermin. Für diesen Fall gilt das vorstehend Gesagte entsprechend.

- 2.4. Die Kosten der Versendung trägt der Kunde. Eine Transportversicherung oder sonstiger Versicherungen werden von uns nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden und auf dessen Rechnung abgeschlossen.
- 2.5. Die Kosten einer vom Kunden gewünschten Sonderverpackung trägt der Kunde. Eine nach unserer Erfahrung erforderliche Verpackung ist im Preis inbegriffen. Verpackung wird nicht zurückgenommen.
- 2.6. Teillieferungen in angemessenem Umfang sind zulässig.
- 2.7. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Rechte aus Ziff. 7 AGB vorläufig entgegenzunehmen.
- 2.8. Die Montage ist im Preis nicht enthalten. Bei Montage des Liefergegenstandes als Serviceleistung durch uns sind unserem Beauftragten auf Wunsch rechtzeitig Hilfspersonen sowie zur Montage erforderliche Materialien und Hilfsmittel und weitere erforderliche Leistungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Herstellung von Fundamenten und Gerüsten sowie die hierzu erforderlichen Materialien sind Sache des Kunden. Dasselbe gilt für elektrische Zuleitungen, die von unserem Beauftragten nicht verlegt werden dürfen.  
Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Nachweis zu den jeweils bei uns üblichen Sätzen. Ergänzend gelten unsere etwaigen Servicebedingungen.
- 2.9. Eine angegebene Lieferfrist beginnt mit dem Tage der völligen Auftragsklarheit ( wozu auch die Erteilung erforderlicher öffentlich - rechtlicher Genehmigungen gehört ) und, falls technische Unterlagen oder Sonstiges vom Kunden beizustellen oder Anzahlungen zu leisten sind, mit deren Eingang bei uns.
- Wird eine Lieferfrist nicht vereinbart, kann der Kunde frühestens 4 Wochen nach Eingang seiner Bestellung, im Falle einer Auftragsbestätigung einen Monat nach Absendung der AB , eine Nachfrist von 3 Wochen setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Im Falle eines Abrufauftrages gilt der Abruf als Bestellung.
- Wird eine vereinbarte Lieferfrist oder wird ein Liefertermin aus von uns zu vertretenden Gründen um 1 Woche überschritten ( haben wir die Versandbereitschaft mitgeteilt oder hat die Ware den Versendungsort verlassen, gilt die Frist als eingehalten ), kann der Kunde nach vorhergehender Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten.
- 2.10. Abbildungen, Angaben in Preislisten, Katalogen, Prospekten und sonstigen Druckschriften und auf elektronischen Medien sowie im Internet über technische Einzelheiten, über Maße und Dimensionierung, Gewicht, Leistung, Betriebskosten etc. sind ungefähr und stellen keine Zusicherung dar. Erforderliche konstruktive und technische Änderungen bleiben

vorbehalten soweit die Änderungen zumutbar sind, dem technischen Fortschritt dienen und der Vertragsgegenstand nicht grundlegend verändert wird.

Dies gilt auch hinsichtlich der Angaben in einer Auftragsbestätigung, wenn die Auftragsdurchführung Änderungen in Konstruktion und Ausführung erfordern sollte und diese dem Kunden zumutbar sind.

- 2.11. Der Kunde ist verpflichtet - falls erforderlich- uns vor Vertragsabschluß im einzelnen über den beabsichtigten Verwendungszweck des Vertragsgegenstandes zu informieren. Dazu gehört auch, uns mitzuteilen, wo und unter welchen Umständen das Produkt eingesetzt oder der von uns gelieferte Gegenstand verarbeitet werden soll.
- 2.12. An von uns gefertigten Konstruktionen, Zeichnungen, Entwürfen, Fotos, Dateien und ähnlichen Unterlagen sowie Ideenentwürfen steht uns nach § 2 ( 1 ) Ziff. 7 UrhG das uneingeschränkte Urheberrecht zu. Es wird weder durch Zahlung des vereinbarten Preises für die Konstruktion oder Idee noch durch Übergabe von Mehrfertigungen der Konstruktion – Unterlagen beeinträchtigt. Der Kunde ist daher ohne unsere ausdrückliche **schriftliche** Einwilligung nicht berechtigt, solche geschützte Unterlagen wie auch Angebotsunterlagen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen anderweitig zu verwenden, Kopien der übergebenen Mehrfertigungen herzustellen oder herstellen zu lassen oder die übergebenen Mehrfertigungen Dritten zu überlassen. Die Originalunterlagen verbleiben stets in unserem uneingeschränkten Eigentum.
- 2.13. Bei Verwendung von Mustern, Zeichnungen und sonstigen Angaben des Kunden trägt dieser Dritten gegenüber allein die Verantwortung dafür, daß keine Rechte Dritter verletzt werden.

### 3. Gefahrtragung und Leistungsstörung

- 3.1. Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden.
- 3.2. Wir haben unsere Lieferverpflichtung erfüllt, sobald die Ware ordnungsgemäß der Post, der Bahn, dem Frachtführer oder Spediteur übergeben oder auf unsere oder Fahrzeuge unserer Kunde verladen worden ist. Dies gilt auch bei Teillieferungen und dann, wenn wir noch Montagearbeiten durchzuführen haben. Gelangt die bestellte Ware von einem im Ausland gelegenen Ort unmittelbar zum Kunden, so trägt er die Versendungsgefahr ab deutscher Grenze und, wenn die Lieferung vom Ausland in das Ausland erfolgt, ab dem Versendungsort im Ausland.
- 3.3. Werden Herstellung oder Lieferung der bestellten Ware oder die - Erbringung von Service und Montageleistungen vorübergehend übermäßig erschwert oder vorübergehend unmöglich, so etwa in Fällen höherer Gewalt oder von uns oder unseren Lieferanten nicht zu vertretenden

behördlichen Maßnahmen, Betriebsstörungen und Streiks, so sind wir für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Lieferverpflichtung befreit.

- 3.4. Wird die Ausführung eines Auftrages aus beim Kunden liegenden Gründen länger als 30 Kalendertage unterbrochen, sind wir berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen.

#### **4. Nichterfüllung durch den Kunden**

- 4.1. Nimmt der Kunde eine Lieferung nicht innerhalb angemessener Frist nach mitgeteilter Fertigstellung oder nach unserer Anzeige der Bereitstellung ab, erteilt er keine Versandvorschriften oder verweigert er die Annahme einer Lieferung oder Leistung oder ist ein Versand aus von uns nicht zu vertretenden Gründen länger als 1 Monat nach vereinbarter Lieferzeit nicht möglich, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden entweder bei einem Spediteur einzulagern oder bei uns selbst auf Lager zu nehmen. Letzterenfalls steht uns ein Betrag in Höhe von 75% der Lagerkosten eines Spediteurs zu.
- 4.2. Unter den vorgenannten Voraussetzungen oder wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder der Leistung einer vereinbarten Sicherheit länger als 2 Wochen in Verzug gerät, sind wir nach vorangehender Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung in nachgewiesener Höhe, zumindest aber in Höhe von 50 % des Vertragspreises zuzüglich Mehrwertsteuer geltend zu machen. ( LG Oldenburg 07.11.97 ; BB 98 , 1280 )
- 4.3. Bei Abrufaufträgen und wenn Zeitpunkt und Umfang der einzelnen Abrufe vertraglich nicht festgelegt wurden ist der Kunde verpflichtet, in etwa gleichen zeitlichen Abständen etwa gleiche Menge abzurufen und nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Kommt der Kunde dieser Abrufverpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, sind wir berechtigt, die gesamte noch abzunehmende Menge in Rechnung zu stellen.

#### **5. Eigentumsvorbehalt**

- 5.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich Zinsen und Nebenforderungen vor. Schecks und Wechsel gelten erst mit der vorbehaltlosen Einlösung als Zahlung. Solange wir noch der Aussteller- oder Indossantenhaftung aus einem im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung gegebenen Wechsel unterliegen, gelten unsere Ansprüche als nicht erfüllt. Stellt der Kunde ein Akkreditiv, so gelten unsere Ansprüche erst dann als erfüllt, wenn uns der Akkreditivbetrag vorbehaltlos und endgültig gutgeschrieben wurde.

- 5.2. Der Kunde ist zu einer Verfügung über die gelieferte Ware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Für den Fall, dass der Kunde bereits vor der vollständigen Erfüllung aller unserer Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung über die gelieferte Ware verfügt, tritt er schon jetzt alle seine Ansprüche gegenüber seinen Kunden aus der Vermietung, Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zur Sicherung an uns ab. Bis auf weiteres ist der Kunde zum Einzug der abgetretenen Forderung im eigenen Namen berechtigt.
- 5.3. Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, uns die Namen seiner Kunden, gegenüber denen er durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Ware Ansprüche erworben hat, sowie die von diesen geschuldete Beträge mitzuteilen und uns insoweit Einsicht in seine Bücher und Rechnungen zu gewähren. Von einer etwaigen Pfändung der gelieferten Ware hat der Kunde uns unverzüglich zu unterrichten.
- 5.4. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten oder bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, nach unserer Wahl sicherungshalber die Herausgabe, gesonderte Lagerung oder Kennzeichnung der in unserem Vorbehaltseigentum stehenden Waren zu verlangen. Dieses Verlangen sowie eine Zwangsvollstreckung in gelieferte Ware durch uns gelten mangels ausdrücklicher Erklärung nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, daß diese Rechtsfolge gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 5.5. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten (bei sicherungshalber abgetretenen Forderungen: deren Brutto-Nennbetrag; bei unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen: deren vereinbarter Netto-Kaufpreis ohne Umsatzsteuer) den jeweiligen Saldo aller unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20%, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

## **6. Zahlungsbedingungen**

- 6.1. Mangels anderweitiger Vereinbarungen sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder spätestens am 30. Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug, spesenfrei jeweils bei uns eingehend zu leisten.
- 6.2. Im Verzugsfalle werden vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens Verzugszinsen sowie Bearbeitungsgebühren in nachgewiesener Höhe berechnet.
- 6.3. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir zur Lieferung bestellter Ware bis zur vollständigen Zahlung rückständiger Beträge nicht verpflichtet. In derartigen Fällen sowie bei Verschlechterungen der Bonität des Vertragspartners sind wir berechtigt, für von uns noch nicht ausgeführte Lieferungen Vorkasse oder Nachnahme zu verlangen.

Lehnt der Kunde diese Art der Geschäftsabwicklung ab, sind wir berechtigt, alle unsere noch offenen Forderungen gegen den Vertragspartner sofort fällig zu stellen, soweit dem Vertragspartner gegen die sonstigen Forderungen nicht aus einem anderen Rechtsgrund, etwa gemäß nachstehenden Ziffer 6.5. und 6.6., Einwendungen zustehen.

- 6.4. Fällt der Vertragspartner in die Insolvenz und müssen die von ihm geleisteten Zahlungen an den Insolvenzverwalter zurückgezahlt werden, entfallen zuvor gewährte Skonti oder sonstige vereinbarte Nachlässe.
- 6.5. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch sich aus demselben Rechtsverhältnis herleitet und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif ist.
- 6.6. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder entscheidungsreifen Gegenforderungen des Kunden zulässig.

## **7. Gewährleistung**

- 7.1. Die Verjährungsfrist für kauf- oder werkvertragliche Mängelansprüche des Vertragspartners gegen uns nach § 438 Absatz 1 Nr. 3 oder § 634 a Absatz 1 Nr. 1 BGB beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn gemäß §§ 438 Absatz 2, 634 a Absatz 2 BGB. In den Fällen der §§ 202 Absatz 1, 438 Absatz 3 Satz 1, 634 a Absatz 3 Satz 1 BGB sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablaufhemmung, Hemmung und den Neubeginn der Verjährungsfrist bleiben stets unberührt.
- 7.2. Nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß Ziffer 7.1. ist die Geltendmachung der genannten Mängelansprüche gegen uns auch im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen.
- 7.3. Offensichtliche Sach- oder Werkmängel müssen vom Vertragspartner unverzüglich gerügt werden. Dasselbe gilt für offensichtlich unvollständige oder unrichtige Lieferungen oder Werkleistungen. Ansprüche des Vertragspartners wegen offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen gerügt worden sind; maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist die Absendung der Mängelrüge durch den Vertragspartner. Im Falle von Warenlieferungen beginnt die Frist mit der Ablieferung am vertraglich vereinbarten Bestimmungsort und im Falle von Werkleistungen mit der Abnahme durch den Vertragspartner. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen arglistig verschwiegener Mängel bleiben unberührt.

- 7.4. Mängelrügen wegen versteckter Mängel müssen unverzüglich nach deren Entdeckung geltend gemacht werden.
- 7.5. Liefern wir die Ware auftragsgemäß unmittelbar an eine Baustelle, so ändert dies nichts an der Verpflichtung des Kunden im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen über Untersuchungspflicht und Mängelrüge.
- 7.6. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen des Vertragspartners sind wir, sofern kein Fall des Ziffer 7.7. vorliegt, berechtigt, Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache oder Herstellung eines mangelfreien Werks zu leisten. Der Vertragspartner kann wegen Mängeln erst nach Fehlschlagen der Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis/Werklohn mindern, soweit ihm das Abwarten der Nacherfüllung nicht wegen besonderer Umstände unzumutbar ist. Eine Nachbesserung gilt erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache, des Werks oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt oder dem Vertragspartner aus besonderen Umständen ein zweiter Nachbesserungsversuch unzumutbar ist.
- 7.7. Rügt der Vertragspartner Mängel wegen einer Sache, die wir von einem Lieferanten bezogen haben, so ist der Vertragspartner verpflichtet, wegen der Mängel zunächst unseren Lieferanten außergerichtlich in Anspruch zu nehmen, soweit dies dem Vertragspartner nicht wegen im Verhältnis zum Lieferanten eingetretener Verjährung der Mängelansprüche, wegen Insolvenz des Lieferanten oder aus sonstigen wichtigen Gründen unzumutbar ist. NETOPTIC ist verpflichtet, den Vertragspartner bei der Geltendmachung der Ansprüche gegen den Lieferanten zu unterstützen und insbesondere sämtliche hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben und Informationen zu erteilen. Scheitert die außergerichtliche Inanspruchnahme des Lieferanten durch den Vertragspartner, ohne daß den Vertragspartner das alleinige Verschulden hieran trifft, so haben wir dem Vertragspartner nach Maßgabe unserer AGB Gewähr zu leisten.
- 7.8. Unsere Nacherfüllungspflicht erlischt, soweit die Ware ohne unsere Zustimmung von dritter Seite verändert oder wenn Fremtteile eingebaut wurden, es sei denn, daß ein vom Vertragspartner gerügter Mangel nachweislich nicht hierdurch verursacht wurde.
- 7.9. Kosten, die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, insbesondere Reise-, Material- und Personalkosten, sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

## **8. Einschränkung von Schadensersatzansprüchen**

- 8.1. Schadensersatzansprüche gegen uns bestehen nur,  
- soweit wir vertraglich eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben,



- bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf wenigstens fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns oder durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
  - bei Verletzungen vertragswesentlicher Pflichten oder wenigstens grob fahrlässigen sonstigen Pflichtverletzungen durch uns oder durch unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder
  - bei Ansprüchen auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes.
- Im übrigen sind Schadensersatzansprüche gegen uns ausgeschlossen.

8.2. Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen uns auch im Wege der Aufrechnung oder des Zurückbehaltungsrechts ausgeschlossen.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1. Erfüllungsort für sämtliche Warenlieferungen und Zahlungen ist, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, der Sitz der **NETOPTIC**<sup>®</sup> GmbH.
- 9.2. Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen NETOPTIC und dem Vertragspartner ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils für den Sitz der **NETOPTIC**<sup>®</sup> GmbH örtlich und sachlich zuständige Gericht, unbeschadet unseres Rechts, das für den Sitz des Vertragspartners allgemein zuständige Gericht anzurufen, soweit kein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand besteht. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur, wenn der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 38 Absatz 1 ZPO ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- 9.3. Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern regeln sich, soweit diese AGB keine abweichenden Bestimmungen treffen, ausschließlich nach deutschem Sachrecht unter Ausschluß des deutschen Kollisionsrechts. Dies gilt sowohl für den Abschluß wie für die Ausführung des Vertrages und die sonstigen Rechtsbeziehungen. Zum anwendbaren Sachrecht gehört das UN - Abkommen zum Internationalen Warenkauf (CISG) nur, soweit seine Bestimmungen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser AGB stehen. Für den Fall eines Widerspruchs gehen die Bestimmungen dieser AGB den Bestimmungen der CISG vor.
- 9.4. Gehört der Kunde nicht zu dem in § 24 Ziff.1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB – Gesetz) genannten Kreis von Personen (Kaufleute unter Einschluß der Minderkaufleute) oder handelt es sich nicht um ein Rechtsgeschäft, das zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört und liegt auch kein Fall des § 24 Ziff. 2 des AGB Gesetzes vor, gelten die vorstehenden AGB für ihn mit Ausnahme der Ziff. 6.5; 7.2; 7.3; 7.4; 7.7 und 8.2
- 9.5. Die Bestimmungen der Ziff. 9.1 und 9.2 gelten nur wenn der Kunde Vollkaufmann ist.

- 9.6. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der ungültigen oder ungültig gewordenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Fichtenau, den 23.07.2002